

Unterlage 19.2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Spalte 7

Empfindlichkeitsklasse	Fluchtdistanz zur Brutzeit	Empfindlichkeitseinstufung
1	>250 - 600 m	Sehr hohe Empfindlichkeit
2	>100 - 250 m	Hohe Empfindlichkeit
3	>50 - 100 m	Mittlere Empfindlichkeit
4	>25 - 50 m	Geringe Empfindlichkeit
5	0 - 25 m	Sehr geringe Empfindlichkeit

aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE (2021) S. 26ff

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 - 545.000	5 10 m	-	-	-	Im UG und im Geltungsbereich ist ein Brutplatz der Amsel nachgewiesen worden, der mit einem Abstand von 8 m zur Verfahrensgrenze nicht direkt überbaut wird, aber in der planerisch für die Bauzeit zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m liegt, wenn von der Verfahrensgrenze ausgegangen wird. Hier befindet sich jedoch eine Bauverbotszone von 3 m, so dass bei dieser Art wegen des Abstandes von 11 m zur Baufeldgrenze nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Betroffenheiten zu rechnen ist.	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	74.000 – 90.000	5 10 m	-	-	-	Im UG und im Geltungsbereich sind fünf Brutplätze der Dorngrasmücke nachgewiesen worden. Kein Brutplatz wird direkt überbaut werden. Zwei Brutplätze an der Bahnlinie weist einen Abstand von 8 m zur Verfahrensgrenze auf, und liegen damit in der planerisch für die Bauzeit zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m, wenn von der Verfahrensgrenze ausgegangen wird. Hier befindet sich jedoch eine Bauverbotszone von 3 m, so dass bei dieser Art wegen des Abstandes von 11 m zwischen Brutplätzen und Baufeldgrenze nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Betroffenheiten zu rechnen ist.	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000 - 148.000	5 10 m	-	-	-	Im UG und im Geltungsbereich sind vier Brutplätze der Heckenbraunelle nachgewiesen worden. Kein Brutplatz wird direkt überbaut werden. Ein Brutplatz an der Bahnlinie weist einen Abstand von 8 m zur Verfahrensgrenze auf, und liegt damit in der planerisch für die Bauzeit zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m, wenn von der Verfahrensgrenze ausgegangen wird. Hier befindet sich jedoch eine Bauverbotszone von 3 m, so dass bei dieser Art wegen des Abstandes von 11 m zwischen Brutplatz und Baufeldgrenze nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Betroffenheiten zu rechnen ist.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000 - 220.000	5 20 m	X			Im UG und im Geltungsbereich wurden zwei Brutplätze der Ringeltaube nachgewiesen. Die Brutplätze werden nicht direkt überbaut werden, sie weisen Abstände von ca. 9 m und 15 m zur Verfahrensgrenze	1V _{AS}

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
										auf, und liegen auch unter Berücksichtigung der Bauverbotszone von 3 m damit in der planerisch für die Bauzeit zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m. Es kann deshalb bei einer Baufelddräumung und dem Aufbau der PV-Elemente zur Brutzeit zum Verlassen der noch nicht flüggen Jungvögel oder Gelege kommen, was den Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 1 auslösen würde.	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I		5 10 m				Im UG und im Geltungsbereich sind fünf Brutplätze des Zaunkönigs nachgewiesen worden. Kein Brutplatz wird direkt überbaut werden. Ein Brutplatz an der Bahnlinie weist einen Abstand von 8 m zur Verfahrensgrenze auf, und liegt damit in der planerisch für die Bauzeit zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m, wenn von der Verfahrensgrenze ausgegangen wird. Hier befindet sich jedoch eine Bauverbotszone von 3 m, so dass bei dieser Art wegen des Abstandes von 11 m zwischen Brutplatz und Baufeldgrenze nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Betroffenheiten zu rechnen ist.	
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										1VAs Bauzeitenregelung	
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regel-											